

## Datenschutz

### Umgang mit Meldungen zu Datenschutzverstößen

#### Ansprechpersonen:

- a) gemeinsame\*r Datenschutzbeauftragte\*r der Kunst- und Musikhochschulen NRW
- b) örtlich von der Hochschule bestellte\*r Vertreter\*in
- c) Stabsstelle IT und Digitalisierung

#### Was ist ein Datenschutzverstoß?

Ein Datenschutzverstoß tritt auf, wenn personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die gegen die geltenden Datenschutzvorschriften verstößt. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Ein Datenschutzverstoß kann in verschiedenen Formen auftreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. Unbefugter Zugriff: Wenn jemand unbefugt auf personenbezogene Daten zugreift, sei es durch Hacking, den Diebstahl von Datenträgern oder andere unautorisierte Methoden.
2. Datenverlust: Wenn personenbezogene Daten verloren gehen, sei es aufgrund von Hardwarefehlern, Softwareproblemen oder menschlichen Fehlern.
3. Datenverarbeitungsfehler: Wenn Daten unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden, was zu ungenauen oder irreführenden Informationen führt.
4. Mangelnde Sicherheitsmaßnahmen: Wenn Organisationen nicht angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff oder Datenverlust zu schützen.
5. Verstoß gegen Datenschutzrechte: Wenn personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die gegen die Rechte der betroffenen Personen verstößt, wie beispielsweise ohne die erforderliche Einwilligung oder länger als notwendig gespeichert wird.

Die rechtlichen Anforderungen für Datenschutzverstöße sind in Datenschutzgesetzen wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union festgelegt.

#### Wer ist berechtigt einen Datenschutzverstoß zu melden?

Im Allgemeinen sind folgende nicht abschließende Gruppen berechtigt, Datenschutzverstöße zu melden:

1. Mitarbeitende der Hochschule: Mitarbeitende, die einen Datenschutzverstoß feststellen, sind in der Regel berechtigt und ermutigt, diesen intern zu melden.
2. Datenschutzbeauftragte und deren Vertreter\*innen
3. Betroffene Personen: Personen, deren personenbezogene Daten von einem Datenschutzverstoß betroffen sind, haben (oft) das Recht, diesen Vorfall bei der Datenschutzbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.
4. Externe sogenannte „Whistleblower“: z.B. bei anonymen Meldungen an die interne Meldestelle der Hochschule

## Wie erfolgt die Meldung eines möglichen Datenschutzverstoß?

1. Meldung des Vorfalls:  
Personen, die einen Datenschutzverstoß feststellen, sollten diesen umgehend an den\*die an der Kunstakademie Münster bestellte Vertreter\*in der Datenschutzbeauftragten oder direkt an die\*den gemeinsame\*n Datenschutzbeauftragte\*n der Kunst- und Musikhochschulen NRW melden. Die aktuellen Bestellungen dieser Funktionen an der Kunstakademie Münster sind dem Organigramm zu entnehmen. Eine Meldung kann persönlich vor Ort, telefonisch, per Post oder per E-Mail erfolgen. Eine Meldung ist direkt an die Vorgenannten oder an die interne Meldestelle der Kunstakademie Münster möglich. Sie sollte so detailliert wie möglich sein, um eine genaue Bewertung des Vorfalls zu ermöglichen.
2. Prüfung des Vorfalls  
Der\*die lokale wie auch gemeinsame Datenschutzbeauftragte\*r nehmen diese Meldung auf und prüfen diese eingehend u.a. auf Plausibilität und Verstoß im Sinne der DSGVO. Dies umfasst insbesondere die Identifizierung der Art des Vorfalls, der betroffenen Daten und der potenziellen Auswirkungen.
3. Bewertung der Risiken und Maßnahmen:  
Gemeinsam mit der betroffenen Fachabteilung und/oder Stabsstelle IT und Digitalisierung folgt eine interne Risikobewertung, um festzustellen, wie schwerwiegend der Datenschutzverstoß ist und ob er meldepflichtig ist. Dies kann die potenziellen Auswirkungen auf die Betroffenen, die Integrität der Daten sowie weitere Faktoren umfassen. Die Schritte 2 und 3 sollen kurzfristig initiiert werden, um unverzüglich nach der Entdeckung des Datenschutzverstoßes sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schaden zu begrenzen. Dies kann das Sperren von Konten, das Ändern von Zugriffsrechten oder das Abschalten von Systemen umfassen, um den weiteren unautorisierten Zugriff zu verhindern.
4. Benachrichtigung der Betroffenen:  
Falls erforderlich, werden die betroffenen Personen über den Vorfall informiert werden, u.a. soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
5. Meldung an die Aufsichtsbehörde:  
Sofern der Datenschutzverstoß in Rücksprache mit der\*dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Kunst- und Musikhochschulen NRW meldepflichtig ist, wird er seiner-/ihrerseits nach Absprache mit der Verwaltungsleitung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden.
6. Dokumentation:  
Der gesamte Prozess, einschließlich der Meldung, Prüfung und Maßnahmen, wird per Formblatt der Kunstakademie Münster dokumentiert.
7. Prävention:  
Zur Behebung des Vorfalls und zur Verhinderung ähnlicher künftiger Vorfälle ergreift die Kunstakademie Münster in Absprache mit der\*dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Kunst- und Musikhochschulen NRW sowie der Stabsstelle IT und Digitalisierung geeignete Maßnahmen. In einigen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein, um die Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu bewerten. Je nach Schwere des Verstoß und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind rechtliche Konsequenzen seitens der Hochschulleitung zu treffen.

Stand:  
Wintersemester 2024-25

Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten  
Herr Stöveken, örtlicher Stellvertreter der Datenschutzbeauftragten der  
Kunst- und Musikhochschulen NRW